

Für die Türkei verweise ich auf die als Anlage 1 beigelegte Abschrift meines Schreibens an das Auswärtige Amt vom 12. März 1942- 4508-3718 IV, aus dem Sie mein Bemühen durch das ich einen vorläufigen Währungsabzug von 40 % . für Ankara von 50 % bewilligt habe.

Für Griechenland verweise ich auf die als Anlage 2 beigelegte Abschrift eines Aktenvermerks vom 14. März 1942- A 4508- 3481 IV-, aus dem Sie mein Bemühen um Sicherstellung des Lebensbedarfs der Reichsdeutschen in Griechenland ansehen können.

9. Ausgleichszulagen: Keine Bemerkungen.

10. Inkrafttreten der Neuordnung: Ich habe in der Tatsache, daß Sie den Voranschlag für 1942 meinen Vorschlägen gemäß aufgestellt haben, Ihre Zustimmung zu meinen Vorschlägen gesehen. Finanziell kann die Frage, ob die Neuordnung bereits in Kraft ist oder nicht, nur insofern von Bedeutung sein, als der Besitzstand, der gewahrt werden soll, am 1. Januar 1942 ein anderer ist oder sein kann, als z.B. am 1. April 1942. Die Neuordnung ist für die kulturpolitischen Einrichtungen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich am 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Ich muß Wert darauf legen, daß dieser Termin auch für die Ihnen unterstellten Institute gilt.

11. Besoldung der Leiter der Kulturinstitute des Auswärtigen Amtes:

Die Besoldung der Leiter dieser Institute ist noch nicht abschließend geregelt worden. Die Leiter waren in den Vorbesprechungen von der neuen Regelung ausgenommen worden., da diese- anders als das sonstige Personal dieser Institute- vielfach nur zu vorübergehendem Aufenthalt ins Ausland entsandt werden, also in einem Abordnungsverhältnis stehen. Ich beabsichtige, auch die Abfindung der Leiter demnächst zu regeln, und werden Sie zu den Besprechungen mit dem Auswärtigen Amt einladen.

Abschrift haben erhalten : der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, das Oberkommando der Wehrmacht, das Auswärtige Amt und der Preussische Finanzminister.

gez. Graf Schwerin v. Krosigk.

Beglaubigt.

Berlin, den 9. September 1942.



Regierungsinspektor a. D.